

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Verkehr

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFS1-V-06142/021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhgf
Telefon: 02742/9005-249 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Gabriele Hofstetter

24316

23. April 2026

Betrifft

MIPO Bau- und Handelsges.m.b.H., Raggendorf, B 220, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 220 im Bereich von der Liegenschaft Marchfeldstraße 21 bis zur Liegenschaft Marchfeldstraße 25 im Ortsgebiet von Raggendorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom 27. April 2026 jedoch nicht länger als bis zum 30. Juni 2026:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

3. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden Gehsteig

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
H o f s t e t t e r



Angeschlagen am: 23. April 2026

Abgenommen am: